

GENEHMIGUNGSANTRAG FÜR (1):

- EINEN LINIENVERKEHR
- EINE SONDERFORM DES LINIENVERKEHRS (2)
- DIE ERNEUERUNG DER GENEHMIGUNG FÜR EINEN VERKEHRSDIENST (3)
- EINE ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN FÜR EINEN GENEHMIGTEN VERKEHRSDIENST (3)

mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009

an:
(zuständige Behörde)

1. Name und Vorname des Antragstellers oder Firmenbezeichnung sowie Anschrift, Telefon- und Faxnummer und/oder E-Mail des antragstellenden und ggf. geschäftsführenden Unternehmens/einer Unternehmensvereinigung:

2. Verkehrsdienst(e) betrieben durch (1)

Unternehmen

Unternehmensvereinigung

Unterauftragnehmer

3. Namen und Anschriften des/der Verkehrsunternehmer(s), an der Vereinigung beteiligten Unternehmen(s) und Unterauftragnehmer(s) (4) (5)

3.1 Tel.:

3.2 Tel.:

3.3 Tel.:

3.4 Tel.:

(1) Zutreffendes bitte ankreuzen.

(2) Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich geregelt sind.

(3) Nach Maßgabe von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009

(4) Bitte jeweils angeben, ob es sich um ein Mitglied einer Unternehmensvereinigung oder einen Unterauftragnehmer handelt.

(5) Liste ggf. beifügen.

4. Bei Sonderformen des Linienverkehrs:

4.1. Fahrgastkategorie:

5. Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung oder Termin der Durchführung des Verkehrsdienstes:

6. Hauptstrecke des Verkehrsdienstes (Orte, an denen Fahrgäste zusteigen, unterstreichen):

7. Dauer des Verkehrsdienstes:

8. Häufigkeit (täglich, wöchentlich usw.):

9. Fahrpreise: Anhang beigefügt

10. Bitte als Anlage einen Fahrplan beilegen, anhand dessen die Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten überprüft werden kann.

11. Zahl der beantragten Genehmigungen oder Durchschriften (1):

12. Zusätzliche Angaben:

13.
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)
(Unternehmensstempel)

(1) Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung stets im Fahrzeug mitzuführen ist, die Anzahl der Genehmigungen der Anzahl der für den beantragten Verkehrsdienst gleichzeitig eingesetzten Fahrzeuge entsprechen muss.

Wichtiger Hinweis

1. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Fahrpläne;
 - b) die Fahrpreistabellen;
 - c) eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009;
 - d) detaillierte Angaben zu Art und Umfang des Verkehrsdienstes, den der Antragsteller betreiben will, falls es sich um einen Antrag auf Einrichtung eines Verkehrsdienstes handelt, oder den er betrieben hat, falls es sich um einen Antrag auf Erneuerung einer Genehmigung handelt;
 - e) eine Karte in geeignetem Maßstab, auf der die Fahrstrecke sowie die Orte, an denen Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, verzeichnet sind;
 - f) einen Fahrplan, anhand dessen die Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten überprüft werden kann.

 2. Der Antragsteller erteilt zur Begründung seines Genehmigungsantrags alle zusätzlichen Angaben, die er für zweckdienlich hält oder um die die Genehmigungsbehörde ersucht.

 3. Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 sind folgende Verkehrsdienste genehmigungspflichtig:
 - a) Linienverkehr, d.h. die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist unbeachtet einer etwaigen Buchungspflicht für jedermann zugänglich. Die Regelmäßigkeit des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, dass die Betriebsbedingungen des Linienverkehrs angepasst werden.

 - b) Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich geregelt sind. Als Linienverkehr gilt unabhängig davon, wer Veranstalter der Fahrten ist, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluss anderer Fahrgäste. Solche Verkehrsdienste werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet. Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere:
 - i) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitstätte;
 - ii) Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt;

Die Regelmäßigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, dass der Ablauf wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepasst wird.

 4. Der Genehmigungsantrag ist bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort des Verkehrsdienstes, d.h. eine der Endhaltestellen des Verkehrsdienstes, befindet.

 5. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigungen beträgt höchstens fünf Jahre.
-

Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

- Artikel 13 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) -

Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf grenzüberschreitenden Personenverkehr. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte das LBV Sie nachstehend gemäß Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das:

Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten
Tel: 03342 4266-0
E-Mail: poststelle@lbv.brandenburg.de

Der Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter:

Landesamt für Bauen und Verkehr
z. H. Datenschutzbeauftragter Herr André Böttner
Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten
Tel: 03342 4266-1500 / E-Mail: lbv-dsb@lbv.brandenburg.de

Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, um die Aufgaben als Genehmigungsbehörde nach Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zu erfüllen. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit §§ 52, 53 PBefG, Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 verarbeitet.

Empfänger der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden im Rahmen von Genehmigungsverfahren gemäß §§ 11, 14 PBefG sowie Art. 8 Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 weitergegeben an:

- Bundesamt für Güterverkehr
- beteiligte Genehmigungsbehörden
- zuständige Gemeinden
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- Unternehmer im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs

um diese vor der Entscheidung über Ihren Antrag im Rahmen des Einvernehmens oder des Anhörungsverfahrens zu beteiligen.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden längstens für 5 Jahre nach Ablauf der Genehmigung bzw. nach Beendigung des Verwaltungsverfahrens beim LBV gespeichert. Im Falle von unbefristeten Genehmigungen werden Ihre Daten für 15 Jahre gespeichert. Kann das Verwaltungsverfahren (z.B. durch Nichtbeibringung von Unterlagen) nicht beendet werden, werden Ihre Daten nach 2 Jahren gelöscht; die Frist beginnt mit Antragseingang.

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Beschwerderecht:

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Dagmar Hartge, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow. Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesdatenschutzbeauftragten unter <http://www.lda.brandenburg.de> entnehmen.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §§ 2,12 und 13 PBefG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 sowie Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 361/2014 Anhang III. Das LBV benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht abschließend bearbeitet werden.